

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen  
von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen  
im Gebiet der Gemeinde Hopsten vom 24. Juli 2003**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Hopsten als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten vom 24.07.2003 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§1  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Hopsten.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§2  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

**§3  
Ausnahmen**

- (1) Das Verbot des § 2 Abs.1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn die Plakatierung im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 29.06.1979 (SMBl. NW S. 922) über die Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder Europawahlen im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgt.

- (2) Von dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
1. Entsprechende Anträge sollen grundsätzlich 1 Woche vor der beabsichtigten Maßnahme mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Plakataktion bei der Ordnungsbehörde gestellt werden.
  2. Anträge von örtlichen Parteien und Vereinen können auch einmalig bis auf Widerruf gestellt werden, wenn die Parteien oder Vereine beabsichtigen mehrere Veranstaltungen durchzuführen. Nach Genehmigung dürfen die Parteien und Vereine drei Wochen vor der jeweils geplanten Veranstaltung mit dem Plakatieren beginnen.

Ein öffentliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um Plakatanschläge für politische Zwecke, die nicht von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden, traditionelle, gemeinnützige, kirchliche oder karitative Veranstaltungen handelt oder um gewerbliche Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten stattfinden.

- (3) Wurde die Genehmigung befristet erteilt, so wird die genehmigte Plakatierung nach Ablauf der Frist ordnungswidrig. Wurde die Genehmigung bis auf Widerruf erteilt, so wird die einzelne Plakatierung mit Ablauf des Tages der Veranstaltung ordnungswidrig.
- (4) Die Plakatierung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung wird mit Ablauf des im Runderlass bestimmten Zeitraumes ordnungswidrig.
- (5) Mit Ausnahme der Genehmigung von Plakatierungen zu karitativen Zwecken, erfolgt die Genehmigung gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Dienstverfügung der Gemeinde Hopsten zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

#### **§4 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst und über keine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verfügt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Wer über eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 verfügt, ist nach Ablauf der Genehmigung zur unverzüglichen Beseitigung des Plakatanschlages verpflichtet. Wer über eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 verfügt, ist nach Ablauf des Tages der Veranstaltung zur Beseitigung verpflichtet.

Nach Ablauf des im Runderlass nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Zeitraumes, ist derjenige, der den Plakatanschlag vorgenommen hat, zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (2) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hingewiesen wird.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Herstellung des ordnungswidrigen Zustandes nachgekommen, wird ersatzweise die Beseitigung auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters, auf den die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hinweisen, vorgenommen.
- (4) Bei einer Plakatierung ohne Angabe eines Veranstaltungstermines hat die Beseitigung spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit Aushang zu erfolgen.

## **§5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Anmelde- und Beseitigungspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.